

Merkblatt für Investitionen im Pflanzenbau

Förderung im ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investition und Existenzgründung (Teil Investitionen – FRL LIE/2023)

Was wird gefördert?

- ❖ Investitionen in die Verbesserung des Klimaschutzes (1.2.1)
 - **Kauf neuer umweltschonender Spezialtechnik** lt. Erlass förderbare Maschinen und Geräte (unter <https://www.smul-foerderung.sachsen.de/FoerderbareMaschinen.pdf> abrufbar)
 - Maschinen und Geräte, die zur bodennahen Ausbringung, zur Injektion oder zur Direkteinbringung von Flüssigung auf Ackerflächen oder Grünland geeignet sind. Hierzu zählen Gülleverteiltern einschließlich Grundgerät. Es können sowohl angehängte Geräte als auch Selbstfahrer gefördert werden. Die Förderung ist an einen entsprechenden Anfall im eigenen Unternehmen gebunden.
 - DLG-geprüfte Geräte zur verteilgenauen Ausbringung von Stallmist, wenn der Hersteller mit einem Prüfzeugnis der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) nachweisen kann, dass die Anforderungen an die Längs- und Querverteilung gemäß der aktuellen Prüfkriterien der DLG erfüllt sind (Variationskoeffizient von unter 20% bei der Ausbringmenge von 10t/ha). Die Förderung ist an einen entsprechenden Anfall im eigenen Unternehmen gebunden.

Die aktuelle Liste der DLG-geprüften Streufahrzeuge zur Stallungsausbringung ist im Internet unter <http://www.dlg-test.de/content/foerderberichte.html> zu finden. Das für einen Streuertyp erstellte DLG-Prüfzeugnis für die Verteilgenauigkeit in Längs- und Querverteilung gilt für sämtliche Streuertypen derselben Firma mit demselben Streuerwerktyp hinsichtlich der technischen Ausführung soweit die Baugleichheit durch die Prüfstelle bestätigt wurde. Diese Bestätigung ist im Rahmen der Antragstellung vorzulegen.
 - Maschinen, Geräte und Ausstattung zur Reduktion der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
 - Maschinen und Geräte zur mechanischen Unkrautbekämpfung, die über eine elektronische Führung (mittels GPS, Ultraschall oder optische Sensoren) verfügen, einschließlich Hackmaschinen mit Bandspritzeinrichtungen
 - Sensortechnik und zugehörige Software zur teilflächenbezogenen Düngung, Pflanzenschutzmittelapplikation oder Bewässerung
 - Drohnen für die landwirtschaftliche Verwendung, einschließlich in Sonderkulturen (z.B. Pflanzenschutz, Kitzrettung, teilflächenspezifische Multispektralanalysen, Ausbringung von Untersaaten und Zwischenfrüchten)
 - Feldroboter bzw. autonome Maschinen für Düngung und Pflanzenschutz
 - Anschaffung/Errichtung von Biobettssystemen zur Vermeidung von Pflanzenschutzmitteleinträgen (geschlossene Entsorgungssysteme für Restbrühen von Pflanzenschutzmitteln, bestehend aus Waschplatte, Substratbehältern und Sammel-tank)
 - Innovative Spezialtechnik, bei der mit fachlichem Gutachten die hohe Praxisrelevanz, der hohe Neuigkeitswert und die bisher noch nicht vorhandene Breitenutzung nachgewiesen wurde
- ❖ Investitionen in die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen
 - Investitionen in **Beregnungs-, Bewässerungs- und Regenwassersammelanlagen**
 - Hier wird auf das Merkblatt Bewässerung und Beregnung verwiesen

• Investitionen zur **Aufbereitung, Lagerung und Trocknung der im Unternehmen produzierten pflanzlichen Erzeugnisse**

- Gefördert werden sowohl die Lagerhallen für die pflanzlichen Erzeugnisse, als auch die technischen Einrichtungen, die zur Aufbereitung, Lagerung oder Trocknung der Erzeugnisse erforderlich sind. Lagerhallen können, daneben auch zur Unterstellung von Technik genutzt werden, sobald das vorher darin gelagerte Gut verkauft wurde und daher Platz frei geworden ist. Insofern darf der Platz für die Unterstellung von Technik nicht von vornherein bei der Planung der Lagerhalle berücksichtigt worden sein.

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

❖ Zuschuss

- Der Zuschusssatz für Investitionen in Biobetten beträgt 40%
- Für Investitionen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit beträgt der Zuschuss generell 25%
- Erhöhung um 5% bei baulichen Investitionen, deren Standort sich im benachteiligten Gebiet befindet
- Für Betriebe, die nachweislich nach einem ökologischen Standard wirtschaften wird der Zuschusssatz für bauliche Investitionen um 5% erhöht
- Für Investitionen in mobile Technik ist der Zuschusssatz auf 25% begrenzt
- Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Förderantrag
- Obergrenze: 5 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2023-2027)

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Antragsteller produziert Waren Anhang I AEUV und erzielt mehr als 25% seiner Umsatzerlöse aus dem Verkauf dieser Waren
- Betriebsstätte an/in der das Vorhaben umgesetzt wird befindet sich im Freistaat Sachsen
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Viehbesatz des Unternehmens liegt unter 2 GV/ha bewirtschafteter LN
- Nachweis, der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens (bei mehr als 100.000 Euro förderfähigen Ausgaben pro Antrag oder in der gesamten Förderperiode)
- Unternehmen der reinen Landwirtschaft mindestens 8 ha LN, mit Sonderkulturen 2 ha LN
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Referat 31 des LfULG, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage das Investitionskonzept mit den betrieblichen Daten als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung selbst erfolgt elektronisch.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter

<https://www.smul-foerderung.sachsen.de/fri-lie-2023.html> im Internet einsehbar.

Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Referat 31

Jörn Möller

 Telefon: (0351) 8928-3100, E-Mail: joern.moeller@lfulg.sachsen.de

 Telefax: (0351) 8928-3399

Andrea Mühle

 Telefon: (0351) 8928-3822, E-Mail: andrea.muehle@lfulg.sachsen.de

Mathias Bergmann

 Telefon: (0351) 8928-3802, E-Mail: mathias.bergmann@lfulg.sachsen.de

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar. Stand: Juni 2025